

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Datum: 18. April 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen Kabinettsreferat
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3216

Telefax 0211 855-

michael.hohlmann

@mags.nrw.de

Werden Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderung bei der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX angemessen berücksichtigt?

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich in der 19. Sitzung des Ausschusses am 11. April 2018 gebeten, die Ausführungen des MAGS zum o.g. Thema auch schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Diesem Anliegen komme ich gerne nach und bitte Sie, die Weiterleitung der beigefügten Drucke an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen. Sobald die in dem Bericht erwähnte Erteilung der Bescheide durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeschlossen ist, werde ich den Landtag entsprechend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Entwurf des Sprechzettels

Werden Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderung bei der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX angemessen berücksichtigt?

für die 19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 11. April 2018

Es gilt das gesprochene Wort

I. Grundsätzliches

- Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes hat der Bundesgesetzgeber in § 32 auch die Errichtung einer Struktur zur sog. ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ab 1. Januar 2018 vorgesehen.
- Die Förderung der EUTB ist damit eines der ersten großen Projekte aus dem Bundesteilhabegesetz, das sich in der praktischen Umsetzung befindet.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert mit der EUTB eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot.
- Die Selbsthilfe soll bevorzugt berücksichtigt werden. Leistungserbringer sind jedoch dann nicht von der Antragstellung ausgeschlossen gewesen, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erforderlich war.

- Wichtig: Zuwendungsgeber ist ausschließlich das **BMAS**; d.h. dort wird die alleinige Entscheidung über die Förderung getroffen.
- Das **MAGS** hat als zuständige oberste Landesbehörde Stellungnahmen zu den einzelnen Anträgen abgegeben. Dies ist laut Förderrichtlinie auch so vorgesehen.
- Insgesamt stellt das **BMAS** 58 Mio. € pro Jahr für die EUTB pro Jahr zur Verfügung.
- Die auf Nordrhein-Westfalen entfallende Zuwendungssumme beträgt rund **9,3 Mio. €** pro Jahr und errechnet sich aus einem Schlüssel, welcher sich zu 2/3 nach der Bevölkerungsanzahl und zu 1/3 aus Fläche des Bundeslands ableitet.
- Damit sollen auch in schwach besiedelten Regionen der Bundesrepublik die Errichtung von EUTB-Stellen ermöglicht werden.

II. Erste Ergebnisse

- Bundesweit sind über 800 Anträge zur Errichtung einer EUTB-Stelle eingereicht worden; davon entfallen auf Nordrhein-Westfalen 197 Anträge.
- Diese Antragszahl ist fast doppelt so hoch wie ursprünglich vom BMAS kalkuliert. Wegen der entsprechend längeren Bearbeitungszeiten ist daher das Bewilligungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen.
- Die Anträge aus Nordrhein-Westfalen haben insgesamt ein Volumen von über **60 Mio. €** (gerechnet auf 3 Jahre). Sie überschreiten den Nordrhein-Westfalen-Anteil um über 30 Mio. € - also um rund das Doppelte.
- Damit können zwar nicht alle 197, aber immerhin voraussichtlich mehr als 100 Anträge aus Nordrhein-Westfalen positiv beschieden werden.
- Aktuell (9. April 2018) sind für 88 „Nordrhein-Westfalen-Anträge“ positive Bescheide erstellt (ca. 20 „Nachrücker“ sind beim BMAS noch in Arbeit).

- Das **BMAS** stellt eine Liste der bewilligten Projekte Schritt für Schritt in eine öffentliche Datenbank. Zu finden im Internet unter: www.teilhabeberatung.de.
- Das **MAGS** hat im Juni 2017 in Kooperation mit dem **BMAS** und den **Kompetenzzentren selbstbestimmt Leben** in Nordrhein-Westfalen in 3 Veranstaltungen (Münster, Düsseldorf und Gelsenkirchen) rund 600 Personen - insbesondere aus Selbsthilfeorganisationen - über die EUTB informiert und für eine Antragstellung geworben.
- Unsere **Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben** haben für die Selbsthilfeorganisationen im Land Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung angeboten. Dieses Angebot wurde intensiv nachgefragt.
- Bei der Gesamtschau der Anträge ergab sich folgendes Bild:
 - Insgesamt hoher Anteil an Anträgen der Leistungsanbieter und deutlich geringerer Anteil von Anträgen aus der Selbsthilfe.
 - Mancherorts haben sich Organisationen der Selbsthilfe gegenseitig Konkurrenz gemacht, statt zu kooperieren.
 - Nur etwa ein Drittel der Anträge kam von Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen. Vermutlich war die vom BMAS gesetzte Antragsfrist (Mitte Mai bis Ende August 2017) für diese Organisationen häufig zu kurz.
 - Knapp die Hälfte der Anträge kam von Leistungserbringern (Anbietern).
 - Hinzu kamen weitere Antragsteller, die ebenfalls unabhängig von Leistungserbringern oder Kostenträgern sind (z.B. Betreuungsvereine, Selbsthilfekontaktstellen).
- Bei den vom **MAGS** für das **BMAS** zu erstellenden fachlichen Voten haben wir uns an den Maßstäben der Förderrichtlinie orientiert:

- Vorrang für Selbsthilfeorganisationen;
 - Vorrang von offenen Beratungsangeboten („Eine Beratung für Alle“) gegenüber Angeboten für spezielle Zielgruppen;
 - Vorfahrt für regionale Kooperationen (insbesondere bei Leistungsträgern zur Sicherstellung der Trägerunabhängigkeit);
 - Orientierung an einer flächendeckenden Versorgung. Möglichst Aufbau von mindestens einem EUTB-Angebot pro Kreis/kreisfreier Stadt.
- Unter Beachtung dieser Maßstäbe wurden die dem MAGS vorliegenden Anträge votiert und folgende Ergebnisse erzielt:
 - Leistungsanbieter sind nur dort zum Zuge gekommen, wo kein ausreichendes Angebot der Selbsthilfe vorlag.
 - Dort, wo Anträge der Selbsthilfe vorlagen, haben diese sich gegen Angebote der Leistungsanbieter durchgesetzt.
 - In der weit überwiegenden Zahl der Kreise und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens wird es eine Teilhabeberatungsstelle geben.

Darüber hinaus werden einige übergreifende Angebote für Menschen mit spezifischen Kommunikationsbedarfen vorgehalten (z.B. für gehörlose, blinde, taubblinde und schwerhörige Menschen).

III. Weiterer Prozess

- Die Erteilung der Bescheide durch das **BMAS** wird nach dortiger Auskunft in den nächsten vier bis sechs Wochen abgeschlossen sein.
- Die **Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben** sind vom **MAGS** damit beauftragt worden, den Prozess des Auf- und Ausbaus von unabhängigen Beratungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen zu begleiten und zu unterstützen.

- Die Arbeit der EUTB kann daher durch unser gut funktionierendes System der Kompetenzzentren unterstützt werden, um ein Gelingen der Arbeit der EUTB in Nordrhein-Westfalen zu sichern.
- Auf Bundesebene hat Nordrhein-Westfalen sich für eine Entfristung der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen eingesetzt.
- Diese Forderung ist nun Bestandteil des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene!
- Nordrhein-Westfalen wird die geplante und vom Bund finanzierte Untersuchung der Arbeit der EUTB Stellen im Land eng begleiten.